



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1	2
Allgemeine Bestimmungen	
1. Versichertes Risiko	2
2. Versehensklausel	2
3. Mitversicherte Personen	2
4. Deckungserweiterungen	2
4.1 Vorsorgeversicherung	2
4.2 Auslandsschäden und inländische Versicherungsfälle die im Ausland geltend gemacht werden	2
4.3 Nachhaftung	3
4.4 Abwässerschäden	3
4.5 Schiedsgerichtsvereinbarung	3
4.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	3
4.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	3
5. Risikoabgrenzungen	3
5.1 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche	3
5.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	4
5.3 Arbeits- oder Liefergemeinschaften	5
6. Kumulklauseel	5
Teil 2	5
Allgemeines Betriebsrisiko	
1. Gegenstand des Versicherungsschutzes	5
2. Mitversicherung von Nebenrisiken	5
3. Deckungserweiterungen	7
3.1 Umwelthaftpflicht – Basisversicherung	7
3.2 Vermögensschäden	10
3.3 Datenschutzrisiko	11
3.4 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe	11
3.5 Mietsachschäden	11
3.6 Bearbeitungsschäden	12
3.7 Be- und Entladeschäden	12
3.8 Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen	12
3.9 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen	12
3.10 Vertragshaftung	13
3.11 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln	13
3.12 Elektronischer Datenaustausch/Internetzugang	13

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

1.1

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken (siehe Teil 2 Ziffer 2.).

1.2

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) richtet sich nach den AHB und den Bestimmungen der Teile 1 und 2 dieses Vertrages.

2. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken die im Rahmen des Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gem. Teil 2 Ziffer 3.1

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 besteht auch, wenn

3.3.1 die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte (auch Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung), Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Betriebsärzte und deren Hilfspersonen – auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes – tätig werden.

3.3.2 die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung (auf die Risikoabgrenzungen Teil 1 Ziffer 5. wird hingewiesen).

Die Bestimmungen für die Vorsorgeversicherung gelten nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gem. Teil 2 Ziffer 3.1.

4.2 Auslandsschäden und inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

4.2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gem. Teil 2 Ziffer 3.1.

4.2.2 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

4.2.2.1 im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen und Messen;

4.2.2.2 im Ausland vorkommender Schadenereignisse im Rahmen von Teil 2 Ziffer 3.12 (Elektronischer Datenaustausch/Internetzugang), soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.2.2.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten.

4.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

4.2.4 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada, sowie inländischer Versicherungsfälle die in USA/Kanada geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versiche-

rungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.2.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikel 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.3 Nachhaftung

Die folgende Bestimmung gilt nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gem. Teil 2 Ziffer 3.1.

4.3.1 Wird eine mitversicherte Tätigkeit eingestellt oder werden mitversicherte Firmen aufgelöst, besteht für Schäden, die erst danach eintreten, weiterhin Versicherungsschutz nach dem zum Zeitpunkt der Einstellung, bzw. Auflösung gültigen Bedingungen und Versicherungssummen dieses Vertrages solange der Vertrag besteht.

4.3.2 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht die Möglichkeit, Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung zu vereinbaren.

4.4 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstanden sind durch Abwässer.

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung sowie aus dem Rückstau des Straßenkanales.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden sowie wegen Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (Umweltschäden).

4.5 Schiedsgerichtsvereinbarungen

4.5.1 Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – den Versicherungsschutz nicht, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z.B. des Schiedsgerichtshofes der internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf usw.) oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1048 ZPO ausgetragen wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der

Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

4.5.2 Kann eine der o.g. Schiedsgerichtsordnungen nicht durchgeführt werden oder besteht nach dieser Regelfreiheit, so müssen die Schiedsgerichtsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR; die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem ausländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.2 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

4.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4.1 und Ziffer 7.5.1 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Sachschäden;
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.
- Vermögensschäden aus der Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen (sh. Teil 2 Ziffer 3.3).

5. Risikoabgrenzungen

5.1 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

5.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. (Für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Teil I, Ziffer 4.1 dieses Vertrages.);

5.1.2 wegen Schäden an Kommissionsware;

5.1.3 im Zusammenhang mit der Herstellung und Bearbeitung von Waffen, Munition oder

Sprengstoffen, sowie der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

- 5.1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 5.1.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenstäubeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 5.1.6 wegen Schäden aus Anlass von Einreiß- und Abbrucharbeiten, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- 5.1.7 wegen Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
- 5.1.8 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- 5.1.9 wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätten des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.1.10 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, sofern die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Objekt;
- 5.1.11 wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern;
- 5.1.12 bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- 5.1.13 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagerung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt;
- 5.1.14 wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.

- 5.1.15 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 5.1.16 wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 5.1.17 aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Unbeschadet der Regelungen unter Teil 2 Ziffer 2.14 gilt:

- 5.2.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen:
 - 5.2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 5.2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 5.2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 5.2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.2.1.1 und 5.2.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.2.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Luftfahrzeugen:
 - 5.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 5.2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 5.2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den

Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.3 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

5.3.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

5.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 5.3.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 5.3.1 bis 5.3.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6. Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung als auch nach einer Umwelthaftpflicht-Versicherung (gleichgültig, ob als Teil dieser Haftpflichtversicherung oder durch separaten Vertrag), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht-Versicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil 2 Allgemeines Betriebsrisiko

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), dem Teil 1 und den folgenden Vereinbarungen.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.1 als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese Dritten überlassen werden. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.1 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt EUR 50.000 je Versicherungsjahr. Eine Überschreitung dieser Baukostensumme stellt eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne der Ziffer 3.1.2 AHB dar. Der Beitrag für den Mehrbetrag wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche

che, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung der infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

2.2 als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft,

- sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt
- sowie als Fuhrwerksbesitzer;

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

2.3 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;

2.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;

2.5 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);

2.6 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen);

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

2.7 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung der Betriebsangehörigen, Leistung „Erster Hilfe“ und Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb;

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.

In Abänderung von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10 b) AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgefreien Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb. In Abänderung von

Ziffer 7.4 AHB sind Schadenersatzansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.8 aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.9 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.

2.10 aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige;

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt; das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu mit Strafen bedrohten Handlungen.

2.11 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.

2.12 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes.

2.13 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde.

Ziffer 7.10 b) AHB bleibt unberührt.

Bei Schäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleibt es bei den Ausschlüssen gemäß Ziffer 7.6 und 7.7 AHB.

2.14 Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen / Baumaschinen und Anhängern, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge/Baumaschinen und Anhängern (die

persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz), wie

2.14.1 nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen aller Art,

2.14.2 selbstfahrende Fahrzeuge, und zwar

- Kraftfahrzeuge, auch Hub-/Gabelstapler sowie ähnliche Fahrzeuge, die nur innerhalb der jeweiligen Betriebs- bzw. Baustelle (nicht aber auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und auf öffentlichen Wegen und Plätzen) verkehren. Mitversichert ist jedoch das Befahren beschränkt öffentlicher (Betriebs-) Grundstücke und öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht,

- Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h,

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (Kraftfahrzeuge, die als Arbeitsmaschinen behördlich ausdrücklich anerkannt sind und den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen (z. B. Bagger, Straßenwalzen usw.).

2.14.3 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und Ziffer 4.3.1 AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unbeberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Umwelthaftpflicht - Basisversicherung

3.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

3.1.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 3.1.2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

3.1.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

3.1.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die

dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3.1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

3.1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHGANlagen).

Kleingebinde bis 250 l/kg je Einzelgebinde und bis 2.000 l/kg für alle Kleingebinde zusammen gelten nicht als Anlagen. Bei Überschreiten dieser Mengengrenzen entfällt die automatische Mitversicherung von Kleingebinden. § 1 Abs. 2 b) und c) AHB und § 2 AHB finden keine Anwendung

3.1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHGAnlagen).

3.1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

3.1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

3.1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHGAnlagen/Pflichtversicherung).

3.1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziffern 3.1.2.1 – 3.1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffern 3.1.2.1 – 3.1.2.5 bestimmt sind.

3.1.3 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 3.1.2.6 – versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziffern 3.1.2.1 – 3.1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziffer 3.1.2.1 – 3.1.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 3.1.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.1.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziffer 3.1.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder

die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

3.1.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

3.1.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 3.1.1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

3.1.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 3.1.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

3.1.5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

3.1.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.1.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.1.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 3.1.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.1.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.1.5.5 Aufwendungen werden bis zur Höhe von 20 % im Rahmen der nach Ziffer 3.1.7.1 vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens

EUR 250,00, höchstens EUR 2.500,00 selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

3.1.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 3.1.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 3.1.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

3.1.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

3.1.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

3.1.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

3.1.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

3.1.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

3.1.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

3.1.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

3.1.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistun-

gen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziffer 3.1.3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

3.1.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

3.1.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

3.1.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

3.1.6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

3.1.6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

3.1.6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.1.6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

3.1.6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3.1.7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

3.1.7.1 Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziffer 7.1.1.1 mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für die Bürohaftpflicht-Versicherung in gleicher Höhe zur Verfügung.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.1.7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 250,00, höchstens EUR 2.500,00 selbst zu tragen. Dies gilt nicht für Schäden durch Brand und Explosion.

3.1.8 Nachhaftung

3.1.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 3.1.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

3.1.8.2 Ziffer 3.1.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

3.1.9 Versicherungsfälle im Ausland

3.1.9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 3.1.1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 3.1.3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

3.1.9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 3.1.1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 3.1.9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3.1.3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 3.1.9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 3.1.9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziffer 3.1.9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3.1.5 werden nicht ersetzt.

zu Ziffern 3.1.9.2.2 und 3.1.9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belogene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

3.1.9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.1.9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

3.1.9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

3.1.9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

3.1.9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die V-Summe angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.1.9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/USTerritorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 5.000,00, höchstens EUR 25.000,00. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

3.1.9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.1.10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

3.1.10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

3.1.10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.1.10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.1.10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

3.1.10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 5.000,00, höchstens EUR 25.000,00. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

3.1.10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Vermögensschäden

3.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

3.2.2.1 Schäden die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

3.2.2.2 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

3.2.2.3 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3.2.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- o.ä. wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3.2.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

3.2.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; 3.2.2.7 der Vergabe von Lizenzen und Patenten

3.2.2.8 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechenden Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit;

3.2.2.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung (siehe jedoch Ziffer 3.3), Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

3.2.2.10 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

3.2.2.11 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

3.2.3 Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt EUR 250.000,00 je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 500.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2.4 Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.3 Datenschutzrisiko

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.

Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden aus dem Datenschutzrisiko beträgt EUR 250.000,00 je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 500.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Vermögensschaden aus dem Datenschutzrisiko hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.4 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.

Bei Fahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass die Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung betriebsfremder Personen geschützt sind.

Ist der Schaden durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Kasko-Versicherung usw.) gedeckt, so ist eine Ersatzpflicht unter diesem Vertrag ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Wertsachen und Kostbarkeiten.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 100.000,00 begrenzt auf EUR 200.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.5 Mietsachschäden

3.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.6 AHB und Ziffer 7.10 b) AHB und in Bezug auf Abwässerschäden in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.14.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebender Vermögensschäden, die entstehen

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten;

- an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.);

3.5.1.1 durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;

3.5.1.2 durch sonstige Ursachen.

3.5.2 Ausgeschlossen bleiben

3.5.2.1 Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.

3.5.2.2 Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann.

3.5.2.3 Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

3.5.2.4 Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

3.5.2.5 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlicher unternehmerischer Leitung sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffern 7.4 und 7.5 AHB).

3.5.2.6 Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können

3.5.2.7 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.5.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 250.000,00 begrenzt auf EUR 500.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.5.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.6 Bearbeitungsschäden

3.6.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

- Tätigkeitsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

3.6.3 Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB

(Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

3.6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 25.000,00 begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

3.6.5 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.7 Be- und Entladeschäden

3.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

3.7.1.1 Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim/durch Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne, Winden oder Arbeitsmaschinen zum Zwecke des Be- und/oder Entladens; dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Spedition- oder Lagerverträge) sind;

3.7.1.2 Kessel- und Tankwagen infolge Verformung durch Unterdruck (Implosion).

3.7.2 Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;

- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Kann Versicherungsschutz für derartige Schäden über andere Versicherungen (z.B. Transportversicherungen) erlangt werden, so geht der Versicherungsschutz der anderweitigen Versicherungen diesem Versicherungsschutz voran.

3.7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 25.000,00 begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

3.7.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.8 Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b) AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 25.000,00 begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.9 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen

3.9.1 Abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 b) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Laser- und Maserstrahlen.

3.9.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

3.9.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

3.10 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Mit der Deutschen Bahn AG geschlossene Verträge bleiben von dieser Deckungserweiterung ausgenommen. Zu deren Einbeziehung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.11 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln

3.11.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2. AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.11.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselerlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Gleichfalls ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3.11.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 10.000,00 begrenzt auf EUR 20.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

3.11.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

3.12 Elektronischer Datenaustausch/ Internetzugang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

3.12.1 soweit es sich handelt um Schäden aus

3.12.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

3.12.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3.12.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch; Für Ziffer 3.12.1.1 bis 3.12.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.12.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.12.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 3.12.1.4 und 3.12.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch

wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3.12.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – insoweit ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

3.12.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.12.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;

3.12.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 7. AHB – Ansprüche 3.12.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

3.12.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.12.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.12.6 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 1.000.000,00. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden gem. Ziffer 3.12.1.5 (Verletzung von Namensrechten) EUR 250.000,00.

3.12.7 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00 selbst zu tragen.